

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Rummel Matratzen GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, Verkaufsabschlüsse und Lieferungen. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns bestätigt worden sind, oder die Lieferung erfolgt ist.

II. Lieferverzug

- Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel oder Arbeitskampfmaßnahmen bei uns oder unseren Zulieferanten nicht möglich, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Sollten die hindernden Umstände länger als 2 Monate andauern, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.
- Ist der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so muss der Käufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen bewilligen. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist dem Verkäufer gestellt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers durch Einschreibebrief eingeht. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen Nachlieferungsfrist ist der Käufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend zu machen. Handelt es sich um Teillieferungen, so gilt das jedoch nur für den Teil der Lieferung, mit dem der Verkäufer in Verzug geraten ist.
- Ist bei Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die verkaufte Ware ganz oder teilweise noch nicht geliefert, weil der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen hat, so wird dem Käufer Rückstandsrechnung erteilt, als ob die Lieferung der Ware erfolgt wäre. Statt der Rückstandsrechnung steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, den Rückstand zu streichen oder Schadenersatz zu verlangen, wenn eine Nachfrist von 14 Tagen ohne Erfolg gesetzt wurde.

III. Versandkosten, Haftung für Transportschäden, Abnahmeverzug

- Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, freiständige Versandadresse des Käufers ab einem Auftragswert von 250,- €, darunter wird eine Frachtpauschale von generell 25,- €, innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, berechnet.
- Sonderwünsche des Käufers (z.B. Lieferung an eine andere Anschrift als die des Käufers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden, soweit möglich, berücksichtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
- Die Gefahr geht, auch soweit wir die Transportkosten tragen, auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Versandstelle verlassen hat.
- Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IV. Zahlungen

- Zahlungen sind fällig und zu leisten entsprechend dem vereinbarten Zahlungsziel. Der Käufer gerät in Verzug, wenn ihm nach Eintritt der Fälligkeit eine Mahnung zugeht, ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- Sofern von uns Schecks oder Wechsel entgegengenommen werden, erfolgt die Entgegennahme erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Käufer zu vergüten.
- Bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig.
- Bei Zahlungsverzug sind wir – vorbehaltlich weiterer Rechte oder des Nachweises durch den Besteller, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist – berechtigt, Verzugszinsen von jährlich 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen, ist der Verkäufer für keine weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

V. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentumsrecht an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer alle Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt und insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo ausgeglichen hat. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller

sich vertragswidrig verhält. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung des Eigentumsanspruches gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es steht uns aber frei, die Ware, die wir infolge Zahlungsverzuges des Käufers zurücknehmen, für dessen Rechnung nach unserem Ermessen zu verwerten.

- Der Käufer ist verpflichtet, unser Eigentum, gesondert von anderen Gegenständen, gegen Untergang und Verlust zu unseren Gunsten zu versichern. Die Versicherungssumme gilt in jedem Fall durch die Annahme dieser Bedingungen als an uns abgetreten.
- Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten, als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die Vorpfändung oder Sicherungsübereignung an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Käufer untersagt. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich, in welchem Zustand – so tritt er mit Vertragsabschluss bis zur vollen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns die Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

VI. Untersuchungspflicht und Mängelanzeige

Hat der Besteller die Mängelanzeige gemäß § 377 Abs. 1 HGB unterlassen, so ist der Rückgriff des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

VII. Gewährleistung, Abnahmeverpflichtung für Sonderanfertigungen

- Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Ware beeinträchtigen, stellen keine Fehler dar. Es bleibt uns vorbehalten, Materialabweichungen vorzunehmen, sofern diese gleichwertig sind. Besonders müssen wir uns bei Matratzenstoffen geringe Abweichungen in Farbe und Muster vorbehalten, bleiben jedoch bestrebt, möglichst getreu der Bestellung zu liefern. Als Abmessungstoleranzen gelten in diesem Zusammenhang Abweichungen von +/- 2 %. Lattenroste werden handelsüblich immer im Untermaß geliefert.
- Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich beim Lieferwerk, nicht gegenüber dem Reisenden/Handelsvertreter, geltend gemacht werden. Ist die Ware mangelhaft, so werden wir den Mangel in angemessener Frist unentgeltlich beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (= Nacherfüllung). Wir wählen jeweils unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Im Fall einer Ersatzlieferung oder eines Rücktritts behalten wir uns die Geltendmachung einer angemessenen Nutzungsanrechnung vor. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche auf Schadenersatz irgendwelcher Art, sind ausgeschlossen.
- Waren, die infolge falscher Maßangaben durch den Käufer in Auftrag genommen und gefertigt, bzw. geliefert wurden, können nicht zurückgenommen werden. Ebenso gilt für Sonderanfertigungen, gleich welcher Art, eine Abnahmeverpflichtung, sofern dem Käufer eine Auftragsbestätigung zugegangen ist, und dieser nicht innerhalb 2 Arbeitstagen widersprochen wurde.

VIII. Muster, Verkaufshilfen

Musterkollektionen, Stoffmuster und Verkaufshilfen – soweit nicht käuflich erworben, bleiben unser Eigentum und können jederzeit zurückgefordert werden. Ist eine Rückgabe nicht möglich, so kann diese in Rechnung gestellt werden und ist wie eine normale Warenlieferung zu betrachten.

IX. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle einem Vertragsteil aus dem Liefervertrag entstehenden Pflichten, ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag – auch für Wechsel- und Scheckklagen sowie für Klagen wegen bei Erfüllung der Vertragspflichten begangener unerlaubter Handlung – ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.